

- a) alle Beschäftigten können einzeln oder als Kollektiv für vorbildliche Arbeitsdisziplin und gute Arbeitsleistungen ausgezeichnet werden;
- b) folgende Arten der Auszeichnung können angewendet werden:  
Geld- und Sachprämien,  
Verleihung von Urkunden oder Ehrenwimpeln,  
Eintragung in das Ehrenbuch der Meliorationsgenossenschaft;
- c) besonders hervorragend arbeitende Brigaden oder Einzelpersonen können gleichzeitig in mehreren Formen ausgezeichnet werden. Die Brigaden können zur Auszeichnung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vorgeschlagen werden;
- d) alle Beschäftigten und die delegierenden Betriebe sind berechtigt, Vorschläge zur Auszeichnung dem Leiter zu unterbreiten. Die Auszeichnungen sind vom Vorstand der Meliorationsgenossenschaft zu bestätigen. Sie werden vom Leiter oder einem Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung öffentlich und in einer würdigen Form vorgenommen;
- e) alle Auszeichnungen sind in die Kaderunterlagen einzu tragen.
2. Disziplinarverfahren:
- a) Beschäftigte, die schuldhaft ihre Arbeitspflicht verletzen, werden vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel erst dann anzuwenden, wenn andere Erziehungsmaßnahmen zur Wahrung der Arbeitsdisziplin wie Hinweise, Ermahnungen, Aussprachen im Kollektiv, Kritiken ohne Erfolg bleiben. Bei notwendigen Disziplinarverfahren gegen delegierte Mitglieder von LPG, GPG oder Arbeiter von volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft sind die Vorsitzenden bzw. Direktoren sofort zu verständigen;
- b) vor Festlegung von Disziplinarmaßnahmen, die unter enger Mitwirkung der Werkstätigen zu erfolgen haben, ist der betroffene Beschäftigte zu hören;
- c) als Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:  
Verweis,  
strenger Verweis,  
fristlose Entlassung.  
Für Delegierte aus LPG/GPG und VEG Aufhebung der Delegierungsvereinbarung durch die Meliorationsgenossenschaft und den delegierenden Betrieb;
- d) der betroffene Beschäftigte hat das Recht, bei der Konfliktkommission bzw. bei dem Vorstand der Meliorationsgenossenschaft Einspruch zu erheben;
- e) die Disziplinarmaßnahmen sind in die Kaderunterlagen einzutragen. Verweis und strenger Verweis können, sofern keine erneuten Pflichtverletzungen vorliegen, nach einem Jahr gelöscht werden. Bei einwandfreiem Verhalten kann diese Frist verkürzt werden. Das Erlöschen der Disziplinarmaßnahmen ist dem Beschäftigten vom Leiter der Meliorationsgenossenschaft mitzuteilen. Bei delegierten Beschäftigten ist gleichfalls der Vorstand der LPG/GPG bzw. der Direktor der VEG zu verständigen;
- f) die Genossenschaften sind berechtigt, auf Antrag des Leiters bei Arbeitspflichtverletzung durch die von ihr delegierten Mitglieder die im Statut und in der Betriebsordnung der LPG/GPG festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitspflichtverletzungen anzuwenden;
- g) stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, ist vom Leiter oder dem Vorsitzenden der Meliorationsgenossenschaft Anzeige bei den zuständigen Staatsorganen zu erstatten.

## VII.

## Gesundheits- und Arbeitsschutz

- Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist der Leiter, entsprechend den §§ 8 bis 19 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl II 1964 S. 15) voll verantwortlich. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist bei der Planung und Durchführung der Produktion ständig zu beachten. Seine Verwirklichung ist ständig zu kontrollieren.
- In ihren Arbeitsbereichen sind die Meister und Brigadiere für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich. In den Meisterbereichen werden zusätzlich Sicherheitsbeauftragte aus dem Kreis der Beschäftigten eingesetzt. Für die Koordinierung deren Tätigkeit, für ihre Anleitung und Kontrolle ist der Leiter verantwortlich.
- Arbeitsschutzbelehrungen sind durchzuführen:
  - bei Neueinstellungen durch den Meister;
  - bei Einsatz neuer Geräte und neuer Technologien durch den Brigadier, hierbei sind die Brigadiere durch die Spezialisten und Maschinisten besonders zu unterstützen;
  - in den gesetzlich vorgesehenen Zeiträumen durch den Brigadier.
- Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der Maßnahmen zur Unfall- und Krankheitsverhütung zweimal jährlich im Vorstand ausgewertet und entsprechende vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Gesunderhaltung der Beschäftigten eingeleitet werden.
- Der Leiter hat für die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzbekleidung zu sorgen und zu gewährleisten, daß die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen die für ihren Bereich notwendigen Arbeitsschutzvorschriften und Bestimmungen erhalten.